

# SCHUTZKONZEPT KINDERHAUS MARIENHEIM

Kinderhaus Marienheim

Anatomiestraße 14 85049 Ingolstadt 0841 9330765

Stand: 1.10.2021

## Grundlagen unseres Schutzkonzeptes

### Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Grundlagen unseres Schutzkonzeptes	1
3. Gesetzliche Verankerungen	2
4. Rechte der Kinder	3
5. Prävention und Schutz der Rechte aller Beteiligten	4
6. Beteiligung	5
7. Umgang mit Beschwerden	6
8. Das Schutzkonzept und seine Bedeutung für unsere Einrichtung	7
9. Ansprechpartner und Beratungsstellen	8

## **1. Vorwort**

In den letzten Jahren hat das Thema Kinderschutz an Bedeutung zugenommen. Kinderschutz ist im Bereich der Kindertagesstätten ebenfalls ein wichtiges Thema geworden. Für uns im Kinderhaus Marienheim ist es von großer Bedeutung, ein Schutzkonzept zu haben, mit dem wir uns identifizieren können, unser Handeln daran orientieren und mit welchem wir uns intensiv und kontinuierlich auseinandersetzen. Das Kinderhaus Marienheim soll einen sicheren Ort für die Kinder bieten, an dem sie sich nach ihren Bedürfnissen frei entwickeln können als auch für alle Erwachsenen, an dem sie sich wohl fühlen.

## **2. Grundlagen unseres Schutzkonzeptes**

In unserer Institution, in welcher Kinder und Erwachsene zusammenleben und arbeiten, ist es von hoher Bedeutung ein Schutzkonzept zu entwerfen. Durch dieses Konzept möchten wir die Rechte aller Kinder, Mitarbeiter\*innen und Eltern bewahren, schützen und fördern.

Vertrauen ist das Fundament aller positiven menschlichen Beziehungen und der Baustein in der Vorbereitung auf das Leben. Dieses gelebte Vertrauen ist uns im Umgang mit allen Beteiligten in unserer Einrichtung enorm wichtig.

Auf einer vertrauensvollen Basis bekommen wir – das Kind, die Eltern und die Mitarbeiter\*innen eine grundlegende Sicherheit. Durch Sicherheit und Vertrauen sind zwei elementare Säulen geschaffen, die uns Stabilität im Umgang mit schwierigen Themen und „Tabuthemen“ geben.

Um Einblick in unsere Arbeit mit den Kindern zu verschaffen machen wir unsere Arbeit unter anderem in der Stramplerbande, aber auch durch Aushänge, Elternabende und Portfolioarbeit transparent.

Diese Offenheit und Klarheit sollen ein Miteinander aller Beteiligten zum Wohle des Kindes sein.

### 3. Gesetzliche Verankerungen

Im achten Sozialgesetzbuch für Kinder und Jugendliche finden wir folgende rechtliche Grundlagen:

- § 8a SGB VIII:                    Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII:                Anspruch auf Beratung und Begleitung durch eine insofern erfahrene Fachkraft zum Schutz von Kindern
- § 45 SGB VIII:                Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 45 (2) SGB VIII:        Verfahren der Beteiligung und Beschwerde zur Sicherung der Rechte der Kinder
- § 47 SGB VIII:                Meldepflichten
- § 72a SGB VIII:            Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Zusätzlich findet sich im Bundeskinderschutzgesetz (2012):

- § 79 a BkiSchG:            Einrichtungen müssen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz vor Gewalt darlegen.

Das Kindeswohl wird u.a. wie folgt definiert:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die and den

Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Deutscher Bundestag 2018)

Des Weiteren orientieren wir uns an:

- UN-Kinderrechtskonvention § 3
- BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz): § 9
- An dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP)

Das ist unser professionelles Interesse.

#### 4. Rechte der Kinder

Kinder haben Rechte. Wir gewähren und fördern diese Bestmöglich!

Das Recht auf  
Schutz vor  
Missbrauch und  
Gewalt!

Das Recht auf  
besondere  
Fürsorge bei  
Behinderung!

Das Recht auf  
eine Familie,  
elterliche  
Fürsorge und ein  
sicheres Zuhause!

Das Recht auf  
Gleichbehandlung  
und Schutz vor  
Diskriminierung!

Das Recht auf  
Gesundheit!

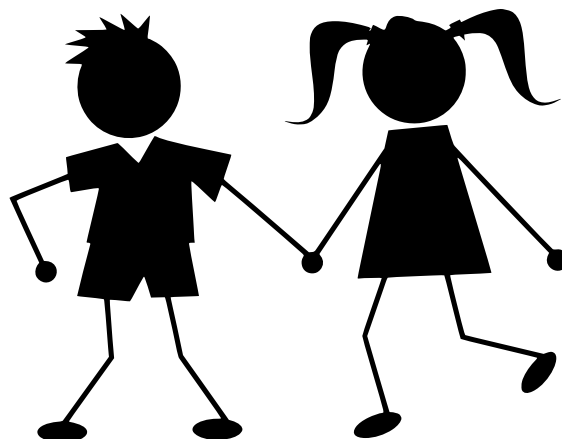
Das Recht auf  
Ausbildung und  
Information!

Das Recht auf  
Schutz vor  
sexualisierter  
Gewalt!

Das Recht auf  
eine  
Privatsphäre!

Das Recht sich  
mitzuteilen und  
gehört zu werden!

Das Recht auf  
Freizeit, Spiel  
und Erholung!



## **5. Prävention und Schutz der Rechte aller Beteiligten**

Um in der Zusammenarbeit aller Beteiligten (Kinder, Eltern, pädagogische Mitarbeiter\*innen) im Kinderhaus einen positiven Beziehungsaufbau zu gewährleisten, müssen zum Schutz aller Beteiligten – vor allem der Kinder – mögliche sensible Situationen analysiert werden und eine klare Schutzvereinbarungen erhalten.

### **5.1 Umgang mit Nähe und Distanz**

In der Arbeit mit den Kindern ist uns die Balance zwischen Nähe und Distanz wichtig. Dies wollen wir in unserer Arbeit einsetzen.

### **5.2 Umgang mit Nähe und Distanz unter Kindern**

Kinder zeigen in natürlicher Körpersprache ihre Zu- und Abneigung anderen gegenüber. Es ist ganz natürlich, im Entwicklungsprozess eines jeden Kindes, seinen Körper kennenlernen zu wollen. Sogenannte „Doktorspiele“ (allgemein gemeint sind sexuelle Kontakte unter Kindern) sind ein Teil dieses Prozesses in der kindlichen Entwicklung. Diese sind normal und trotzdem steht der Schutz eines jeden Kindes vorne an. Dieses Bedürfnis nach altersgerechter Erkundung wird von uns durch bestimmte Regeln und Beobachtung begleitet.

### **5.3 Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Kind und Erzieher\*in, Kinderpfleger\*in, Praktikant\*in**

Das pädagogische Personal ist ein Begleiter auf dem Weg für eine gesunde Entwicklung – keine körperliche Bezugsperson wie es Eltern wie z.B. Mama und Papa sind.

### **5.4 Umgang mit Umzieh- und Wickelsituation**

Jedes Kind hat das Recht, sich allein und unbeobachtet von Dritten in den Waschräumen des Kindergartens umzuziehen. Während des Wickelns bleibt die Türe zum Nebenraum/ Gruppenraum offen. Das Kind liegt oder steht vor Blicken anderer geschützt. Das Handeln des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin bleibt durch die offene Tür transparent.

### **5.5 Der Toilettengang**

Wenn ein Kind auf Toilette geht, ist das eine Situation, die das Kind in Ruhe und allein erleben soll. Egal, welches Geschäft verrichtet wird – wir ermutigen das Kind dazu, sich – altersgemäß- selbst sauber zu machen. Falls Hilfe vom Kind gewünscht wird helfen wir indem wir das Kind fragen ob und wie wir helfen dürfen. Die Toilettenkabine wird nur auf ausdrückliche Bitte vom Kind betreten. Das pädagogische Personal schützt das Kind in dieser Situation der Intimsphäre auch vor ungehinderten Blickkontakt.

Unser besonderes Anliegen hier:

Wir kommunizieren den Schutz dieser Situation mit den Erwachsenen, Eltern, Verwandten. Nehmen Sie diese Intimsphäre in unserem Haus wahr und lassen Sie Ihr Kind allein im Waschraum. Warten Sie bitte vor der Türe, bis Ihr Kind fertig ist.

### **5.6 Verhalten in Situationen des Trostspendens**

Wenn ein Kind traurig ist oder weint versuchen wir als Fachkräfte dem Kind Trost zu spenden. Je nach Situation spenden wir ein offenes Ohr, ein Taschentuch oder auch eine kurze Umarmung, wenn das vom Kind gewünscht wird.

### **5.7 Begleitung bei der Eingewöhnung**

In der Eingewöhnungszeit eines Kindes begleiten wir achtsam diesen Prozess des kindlichen Wachsens in die neue Situation in seine Kinderhausgruppe. Es lernt neue Kinder und Spielpartner kennen und findet langsam seinen Platz in der Gruppe.

Als Erwachsene stehen wir dem Kind als Begleiter\*innen zur Seite. Die Entwicklung beeinflussen wir wachstumsfördernd. Ein sorgsamer und bewusster Umgang der kindlichen Bedürfnissen eines jeden Kindes wird in dieser Situation von uns gepflegt.

## **6. Beteiligung und Partizipation**

Das Recht auf Beteiligung ist eine der Säulen in der UN-Kinderrechtskonvention.

Neben unserem Konzept, in welchem Partizipation und Beteiligung eine Erwähnung findet soll dies hier nochmals erwähnt werden:

Zusätzlich ist im § 45 (2) 3 SGB VIII festgeschrieben – zur Sicherung der Rechte von Kindern - dass für Kinder geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden müssen und sie gemäß und sie gemäß ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

Partizipation gründet auf der Partnerschaft und dem Dialog zwischen Personal, Kind und Eltern. Die Kinder im Kinderhaus Marienheim dürfen mitwirken, mitbestimmen und mitgestalten.

Beispiele für Beteiligung der Kinder:

- Die Kinder sind am Prozess, in welchem Regeln und Grenzen vereinbart werden, aktiv beteiligt – sie dürfen ihre Meinung äußern, über bestimmte Gegebenheiten demokratisch abstimmen...
- Die gleitende Brotzeit ermöglicht Kindern selbst zu bestimmen, wann, wo und mit wem sie Brotzeit machen wollen
- Im täglichen Zusammentreffen (Morgenkreis, Mittagskreis o.ä.) planen wir gemeinsam mit den Kindern den Tagesablauf
- Die Kinder wählen ihre Spielpartner, Spielecken und Spielmaterial selbstbestimmt aus

- Beim Mittagessen entscheiden die Kinder, wie viel Essen sie aus den bereitgestellten Schüsseln schöpfen und essen möchten
- Wir legen viel Wert auf die freie Meinungsäußerung der Kinder – die Entwicklung einer eigenen Meinung ist in unserer pluralistischen Gesellschaft wichtig
- Die Gruppenräume werden gemeinsam mit den Kindern gestaltet, dekoriert, mit Spielmaterial gestaltet – die Kinder werden an diesem Prozess aktiv miteingebunden
- Das Kinderhaus engagiert sich dafür, dass die Kinder ein Bewusstsein für ihre Rechte erlangen. So wird beispielsweise der Weltkindertag im September gemeinsam mit den Kindern gefeiert und mit ihnen die Rechte aller Kinder behandelt

### Beteiligung der Eltern

Wir erachten es als bedeutenden Schritt, mit den Eltern oder Sorgeberechtigten über unser Schutzkonzept zu sprechen und sie einzubeziehen, Wir informieren die Eltern zum Beispiel über unseren Umgang mit Nähe und Distanz.

### Beteiligung von Mitarbeiter\*innen

Im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten ist es von Bedeutung, alle Mitarbeiter\*innen einer Organisation miteinzubeziehen. Nur wer mitreden und mitdenken kann, wird nach besten Kräften die gestellten Aufgaben mitverantworten. Die Beteiligung ist vielfältig möglich: Bei der Konzeptionsentwicklung bzw. jährlichen Überprüfung, bei der Risikoanalyse oder bei der gemeinsamen Reflexion der Arbeit.

## **7. Der Umgang mit Beschwerden**

Der Paragraph 45 SGB VIII schreibt vor, dass die Sicherung der Rechte von Kindern gewährleistet werden muss und dass es Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.

Wir schaffen eine beschwerdefreundliche Umgebung. Wir ermutigen Eltern und Kinder Kritik zu äußern, um die Rechte aller zu sichern. Als Sprachrohr für die Eltern kann beispielsweise der Elternbeirat fungieren, für die Kinder gibt es zum Beispiel die Möglichkeit der Beschwerde im täglichen Morgen- oder Mittagskreis.

Der positive Blick auf Beschwerden sensibilisiert und ermöglicht einen Perspektivwechsel. Er führt zwangsläufig zur Reflexion der internen Abläufe bzw. des eigenen Verhaltens.

Es ist unser Anliegen, Beschwerden professionell zu bearbeiten. Der konstruktive Umgang mit Beschwerden ermöglicht ein verantwortliches Handeln und gibt Eltern und Erzieher\*innen einen festgelegten Rahmen, Probleme auch unter Wahrung der Vertraulichkeit anzusprechen.

Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in unserem Kinderhaus:

- Morgenkreis, Mittagskreis
- Rückmeldung zum Speiseplan



- Reflexion von Projekten/Angeboten
- Persönliches Gespräch zwischen Fachkraft und Kind

Wie gehen wir mit Beschwerden um?

1. Beschwerden werden angenommen
2. Beschwerden werden ernst genommen
3. Sie können zum Teil direkt gelöst werden
4. Ist dies nicht möglich, wird ein Gespräch mit allen Beteiligten geführt und gemeinsam nach einer Lösung/Kompromiss gesucht
5. Wird keine Lösung gefunden, wird ein Gespräch mit einer neutralen Fachkraft (IsoFaK) gesucht

## **8. Das Schutzkonzept und seine Bedeutung für unsere Einrichtung und alle Mitarbeiter\*innen**

- Alle Fachkräfte der Einrichtung haben einen Schutzauftrag
- Alle im Kinderhaus beschäftigten Mitarbeiter\*innen legen zur Einstellung und in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor (nicht älter als drei Monate)
- Alle Fachkräfte werden bei Einstellung mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und nehmen dieses mit ihrer Unterschrift zur Kenntnis
- Anhaltspunkte einer Vernachlässigung des Kindes in jeglicher Form, Verhaltensauffälligkeiten etc. müssen wahrgenommen und dokumentiert werden – hier liegt dem pädagogischen Personal ein klar strukturierter Handlungsablauf vor
- Die Beobachtungen werden im Team als Fallbesprechung vertraulich behandelt und eine Risikoeinschätzung angestellt
- Falls ein umfassendes Beratungsangebot benötigt wird, werden zusätzlich Fachstellen eingeschaltet
- § 8b SGB VIII sichert den Anspruch auf Beratung und Begleitung durch eine insofern erfahrene Fachkraft zum Schutz von Kindern zu
- Die Fachkräfte des Kinderhauses erhalten zum Thema Kinderschutz in regelmäßigen Abständen ein Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz
- Ein kontinuierlicher Kontakt mit der Beratungsstelle Wirbelwind e.V. in Ingolstadt besteht – durch die Begleitung wird die Aktualität des Schutzkonzeptes aufrechterhalten

## 9. Ansprechpartner und Beratungsstellen:

- Beratungsstelle Ingolstadt: Wirbelwind (Sozialeinrichtung) 0841 17 353
- Sozialdienst Ingolstadt (stellt eine IsoFaK) 0841 3305 457 17
- Jugendamt Ingolstadt 0841 305 45 401
- Psychologische Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien (Caritas) 0841 9935 440
- Telefonseelsorge 0800 111 0 111
- Kinder- Notrufnummer 116 111
- Familienstützpunkt „Am Haslangpark“ 0841 305 45841

### Allgemeine Notrufnummern:

- Feuerwehr – Rettungsdienst- Notarzt: 112
- Polizei: 110
- Apotheken-Notdienst, Krankentransport-Bestellung: 19222
- Giftnotrufzentrale: 19240

## Risikoeinschätzung - Vordruck

Checkliste für fundierte Risikoeinschätzung:

Fragenkatalog	Antworten
1. Risiko- und Schutzfaktoren in der Familie (kurz-mittel-langfristig)	
2. Beschreibung der Lebenslage der Familie und deren Kinder	
3. Welche Bedürfnisse des Kindes sind befriedigt? (s. Maslow)	
4. Welche Erziehungsfähigkeiten besitzen die Eltern?	
5. Wie ist der Entwicklungsstand des Kindes?	
6. Welche Ressourcen besitzt die Familie, welche sind nützlich und welche können verändert werden?	
7. Sind die Eltern bereit für Veränderungen?	
8. Welche Entwicklungen sind für das Kind zu erwarten im Falle xy?	

Risikoeinschätzung: Akute Kindeswohlgefährdung?

Ja → Meldung an das Jugendamt, IsoFaK, Träger und Team

Nein → Weiter mit dem Schutzkonzept